

**Fachprüfungsordnung**

für den Masterstudiengang

**International Management & Information Systems**

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Soest

vom 25. Januar 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrische Energietechnik der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

## **INHALTSÜBERSICHT**

### **Teil 1**

#### **Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Kompensation

### **Teil 2**

#### **Modulprüfungen und Studienleistungen**

- § 7 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 8 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 11 Mündliche Prüfungen
- § 12 Hausarbeiten
- § 13 Kombinationsprüfungen
- § 14 Projektarbeiten
- § 15 Portfolio
- § 16 Praxisphase

### **Teil 3**

#### **Das Studium**

- § 17 Umfang der Masterarbeit
- § 18 Zulassung zur Masterarbeit
- § 19 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Kolloquium

### **Teil 4**

#### **Ergebnis der Abschlussprüfung**

- § 21 Zeugnis, Gesamtnote

### **Teil 5**

#### **Schlussbestimmungen**

- § 22 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

Anlage 1: Pflichtmodule

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

## **Teil 1 Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Masterstudiengang International Management & Information Systems im Fachbereich Elektrische Energietechnik in Soest gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

### **§ 2 Hochschulgrad**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Studiengang International Management & Information Systems den akademischen Grad „Master of Arts“, kurz „M.A.“.

### **§ 3 Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO ist der Nachweis der fachlichen Eignung für den konsekutiv konzipierten Masterstudiengang International Management & Information Systems durch mindestens 210 Credits aus vorlaufenden Bachelor- oder Masterstudiengängen, davon mindestens 180 aus einem abgeschlossenen Bachelorstudiengang, oder einem Diplomstudiengang im Bereich Wirtschaftswissenschaft oder Wirtschaftsinformatik oder einem vergleichbaren Studiengang mit einer Gesamtnote, die mindestens der deutschen Note „Gut“ (2,5) oder der relativen ECTS Note A oder B entspricht, zu erbringen.
- (2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 RPO ist der Nachweis der sprachlichen Eignung wie folgt zu erbringen:
  - a) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber belegt die Kenntnisse der englischen Sprache durch einen TOEFL-Test mit mindestens 575 Punkten papierbasiert beziehungsweise 232 Punkten computerbasiert beziehungsweise 91 Punkten internetbasiert oder
  - b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber belegt die Kenntnisse der englischen Sprache durch einen IELTS-Test mit dem Ergebnis von mindestens 6.5, wobei die Teildisziplinen Schreiben und Lesen mit mindestens 6.0 Punkten bewertet sein müssen, oder
  - c) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber weist den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums gemäß § 3 Absatz 1 im Bachelorstudiengang Business Administration with Informatics an der Fachhochschule Südwestfalen mit einer Gesamtnote von nicht schlechter als 2,5 nach.
- (3) Kann der Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache nicht gemäß § 3 Absatz 2 erbracht werden, kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin auf seinen oder ihren Antrag zu einer kombinierten mündlichen und schriftlichen Prüfung, in der die englischen Sprachkenntnisse geprüft werden, geladen werden. Die Einladung zu der Prüfung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Prüfung wird

von zwei Prüferinnen oder Prüfern des Fachbereichs Elektrische Energietechnik durchgeführt und bewertet. Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Prüfung dauert bis zu 120 Minuten. Das Ergebnis der kombinierten Prüfung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Im Fall der Ablehnung ist zusätzlich ein schriftlicher Bescheid mit Begründung zu erstellen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Fall einer Ablehnung ist eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine rechtzeitige Nachprüfung vor Fristablauf im jeweiligen Bewerbungszeitraum. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

#### **§ 4**

#### **Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium beginnt zum Sommersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt.
- (4) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 90 Credits. Ein Credit entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Es entfallen 58 Credits auf Pflichtmodule, 12 Credits auf Wahlpflichtmodule, 16 Credits auf die Masterarbeit und vier Credits auf das Kolloquium.
- (5) Die Pflichtmodule, die gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, sind der Anlage 1 zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen sind, ist in der Anlage 2 aufgeführt. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- (6) Die Studieninhalte werden im ersten Semester durch Präsenzveranstaltungen und ergänzende Lernmaterialien und im zweiten Semester durch Selbststudienmaterialien (Lernmodule, E-Lectures, Studienbriefe, Lehrbücher, Fachliteratur etc.) vermittelt.
- (7) Das zweite Studiensemester ist mit einer „External Option“ als Mobilitätsfenster ausgestaltet. Es ermöglicht den Studierenden die Anrechnung von im Ausland oder im Rahmen eines semesterbegleitenden Praktikums (Modul „Practical Experience“) erbrachten Leistungen.

#### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

Bezugnehmend auf § 6 Absatz 3 RPO erfolgt die Wahl des vorsitzenden und des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses nicht durch den Prüfungsausschuss, sondern durch den Fachbereichsrat.

## **§ 6 Kompensation**

Bezugnehmend auf § 11 RPO ist es den Studierenden einmal im Studium gestattet, ein durch Antrag auf Zulassung zur Prüfung bereits festgelegtes Wahlpflichtmodul auszutauschen, auch wenn die Prüfung in diesem Modul mindestens einmal oder auch endgültig nicht bestanden wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

## **Teil 2 Modulprüfungen und Studienleistungen**

### **§ 7 Umfang und Form der Modulprüfungen**

Eine Modulprüfung kann neben den in § 13 Absatz 1 RPO aufgezählten Formen ebenfalls in Form eines Portfolios (§ 15) durchgeführt werden.

### **§ 8 Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO werden die einzuhaltenden Fristen vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:
  - a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren oder mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.
  - b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit, einer Kombinationsprüfung oder eines Portfolios endet diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Bei Projektarbeiten endet die Frist zur Abmeldung zwei Wochen nach der erfolgten Anmeldung.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

### **§ 9 Klausurarbeiten**

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.

## **§ 10 Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren**

Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt 60 bis 120 Minuten.

## **§ 11 Mündliche Prüfungen**

- (1) Eine mündliche Prüfung gemäß § 20 RPO dauert 30 bis 45 Minuten.
- (2) Eine mündliche Prüfung kann mit Zustimmung aller Prüfungsbeteiligten per Videokonferenz durchgeführt werden. Sollten beide Prüfenden der oder dem Studierenden per Videokonferenz zugeschaltet sein, muss sich zusätzlich eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer vor Ort bei der oder dem Studierenden befinden.

## **§ 12 Hausarbeiten**

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Umfang von 15 bis 20 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 45 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

## **§ 13 Kombinationsprüfungen**

Die Festlegung, welche Prüfungsform gemäß § 22 Absatz 1 RPO zusätzlich zur Hausarbeit festgelegt wird, erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der beiden Elemente der Kombinationsprüfung bei der Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung beide Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.

## **§ 14 Projektarbeiten**

- (1) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO haben Projektarbeiten in der Regel einen Umfang von 15 bis 20 Seiten. Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 45 Minuten. In welchen Modulen ein solcher Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.
- (2) Die gemäß § 23 Absatz 5 RPO von den Prüfenden festzusetzende Bearbeitungszeit der Projektarbeit kann höchstens drei Monate betragen.

## **§ 15 Portfolio**

- (1) Ein Portfolio ist eine eigenständige, schriftliche und mündliche Lernprozessdokumentation. Sie umfasst die Reflexion und Auseinandersetzung mit dem eigenen

Kompetenzerwerb in einem Modul. Gegebenenfalls wird in einer mündlichen Prüfung der Kompetenzerwerb anhand des Portfolios reflektiert. Das Portfolio besteht aus mehreren Einzelementen, zum Beispiel Protokoll, Textanalyse, Präsentation, Fallstudie, konstruktiver Entwurf, schriftlicher Test. Die Anzahl der Einzelemente sollte fünf nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Portfolioprüfung umfasst fünf bis 15 Seiten, der mündliche Teil der Portfolioprüfung 20 bis 30 Minuten Dauer.

- (2) Die endgültige Zusammensetzung und Bekanntgabe des Portfolios erfolgt schriftlich durch die Dozentin oder den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung. Das schließt auch die Gewichtung der einzelnen Elemente des Portfolios für die Berechnung der Note der Modulprüfung mit ein. Die Dozentin oder der Dozent kann dabei auch festlegen, ob zum Bestehen der Modulprüfung alle einzelnen Elemente erfolgreich bestanden sein müssen oder ob ein Notenausgleich möglich ist.
- (3) Ein Portfolio kann Einzelemente auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) orientiert sich an der Modullänge und darf ein Semester nicht überschreiten.
- (5) Die Beurteilung eines Portfolios erfolgt auf Grund der schriftlichen Ausarbeitungen und der mündlichen Prüfungen, sofern solche im Portfolio enthalten sind.

## **§ 16 Praxisprojekt**

- (1) Studierende des Masterstudiengangs International Management & Information Systems können ein Praxisprojekt (Modul „Practical Experience“, siehe Anhang 2) als Wahlpflichtfach im Umfang von zwölf Credits absolvieren. Das Praxisprojekt soll die Studierenden durch praktische Mitarbeit in Unternehmen oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis unmittelbar an die berufliche Tätigkeit heranführen. Das Praxisprojekt ist hochschulgeleitet und in das Studium integriert. Es dauert als Vollzeitpraktikum neun Wochen und bei einer Absolvierung in Teilzeit in der Regel zwölf Wochen.
- (2) Zur Aufnahme des Praxisprojekts ist ein Antrag zu stellen. Die Zulassung zum Praxisprojekt setzt voraus, dass im Masterstudiengang International Management & Information Systems bereits 24 Credits erworben wurden. Im Antrag müssen Zeitraum, Unternehmen beziehungsweise Institution, die zu bearbeitende Thematik, der Betreuer oder die Betreuerin des Unternehmens und die betreuende Professorin oder der betreuende Professor des Fachbereichs Elektrische Energietechnik der Fachhochschule Südwestfalen genannt werden. Das Antragsformular muss dem Fachbereich Elektrische Energietechnik spätestens zwei Wochen nach dem Beginn des Praxisprojekts vorliegen. Über die Zulassung zum Praxisprojekt entscheidet der Prüfungsausschuss. Dieser Antrag kann nur unter Darlegung triftiger Gründe durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss zurückgezogen werden, solange das Praxisprojekt noch nicht angetreten ist.
- (3) Das Praxisprojekt wird anhand des Abschlussberichts bewertet, wenn
  - a) ein Arbeitszeugnis des Unternehmens beziehungsweise der Institution über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt, aus dem der Arbeitsumfang und die Tätigkeitsbeschreibung der oder des Studierenden hervorgehen,

- b) die praktische Tätigkeit der oder des Studierenden dem Zweck des Praxisprojekts entsprochen und die oder der Studierende die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis des Unternehmens beziehungsweise der Institution ist dabei zu berücksichtigen; und
  - c) ein Abschlussbericht über Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnisse des Praxisprojekts spätestens sechs Wochen nach Ende desselben vorgelegt und anerkannt worden ist. Der Textumfang des Abschlussberichts beträgt in der Regel etwa 20 Seiten.
- (4) Für das erfolgreiche Ableisten des Praxisprojekts werden zwölf Credits angerechnet.
- (5) Studierende, deren Praxisprojekt nicht anerkannt worden ist, können die Ableistung des Praxisprojekts einmal wiederholen.

### **Teil 3 Das Studium**

#### **§ 17 Umfang der Masterarbeit**

Der Umfang der Masterarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt etwa 50 Seiten. Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt mindestens zwölf und höchstens 16 Wochen.

#### **§ 18 Zulassung zur Masterarbeit**

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Masterarbeit nur zugelassen werden, wer in den Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule des Studiums gemäß Anlagen 1 und 2 mindestens 48 Credits erworben hat.

#### **§ 19 Durchführung und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO muss die Masterarbeit in englischer Sprache verfasst werden.
- (3) In Ergänzung zu § 30 Absatz 5 RPO gilt hinsichtlich der Festlegung der Prüfenden, dass die Betreuerin beziehungsweise der Betreuer Professorin oder Professor der Fachhochschule Südwestfalen sein muss. Der Erst- oder Zweitprüfer beziehungsweise die Erst- oder Zweitprüferin muss dem Fachbereich Elektrische Energietechnik angehören.
- (4) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Masterarbeit 16 Credits erworben.

## **§ 20 Kolloquium**

- (1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anlagen 1 und 2 70 Credits und in der Masterarbeit 16 Credits erworben hat.
- (2) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von 30 bis maximal 45 Minuten durchgeführt.
- (3) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums vier Credits erworben.
- (4) Das Kolloquium kann mit Zustimmung aller Prüfungsbeteiligten per Videokonferenz durchgeführt werden. Sollten beide Prüfenden der oder dem Studierenden per Videokonferenz zugeschaltet sein, muss sich zusätzlich eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer vor Ort bei der oder dem Studierenden befinden.

## **Teil 4 Ergebnis der Abschlussprüfung**

### **§ 21 Zeugnis, Gesamtnote**

Auf dem Bachelorzeugnis werden die Noten zusätzlich in international gängigem Format formuliert. Die Noten werden dabei nach folgender Tabelle umgerechnet.

- Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,5 = A
- Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = B
- Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = C
- Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = D

## **Teil 5 Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. März 2019 in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.
- (2) Die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung gelten erstmals für die Studierenden, die im Sommersemester 2019 im ersten Fachsemester im Studiengang International Management & Information Systems eingeschrieben sind.
- (3) Die Aufwuchsregelung für diesen Studiengang ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

- (4) Für die Studierenden des Studiengangs International Management & Information Systems, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, findet die Masterprüfungsordnung vom 14.03.2014 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 31.03.2014) mit folgender Maßgabe bis zum Ablauf des Wintersemesters 2022/2023 weiterhin Anwendung:

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung vom 14.03.2014 können im Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des ersten Semesters	Wintersemester 2020/2021
Prüfungen in Fächern des zweiten Semesters	Sommersemester 2021
Prüfungen in Fächern des dritten Semesters	Wintersemester 2021/2022

Die Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 14.03.2014 muss bis zum 28. Februar 2023 abgeschlossen sein.

Auf Antrag der Studierenden können sie ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Über die Genehmigung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrische Energietechnik vom 23. Januar 2019 erlassen.

Iserlohn, den 25. Januar 2019

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. Claus Schuster

## Anlage 1: Pflichtmodule

<b>Modul</b>	<b>Studienleistungen</b>	<b>Credits</b>	<b>Fachsemester</b>	<b>Erstmals angeboten</b>
Business Marketing Management		5	1	SS 2019
Corporate Entrepreneurship & Innovation		5	1	SS 2019
Journal Club		5	1	SS 2019
Business Intelligence		5	1	SS 2019
E-Business		5	1	SS 2019
Information Management		5	1	SS 2019
Management Accounting & Finance		7	2	WS 2019/2020
Enterprise Resource Planning		6	2	WS 2019/2020
Virtual / Intercultural Communication		5	2	WS 2019/2020
Management Communication		5	3	SS 2020
Research Methods	X	5	3	SS 2020

## Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von zwölf Credits zu wählen.

<b><i>Wahlpflichtmodul</i></b>	<b><i>Studienleistungen</i></b>	<b><i>Credits</i></b>	<b><i>Fachsemester</i></b>	<b><i>Erstmals angeboten</i></b>
Advanced International Economics		6	2	WS 2019/2020
Product and Process Management		6	2	WS 2019/2020
International Studies I: Global Business		6	2	WS 2019/2020
IS Project		6	2	WS 2019/2020
International Studies II: Information Systems		6	2	WS 2019/2020
Practical Experience		12	2	WS 2019/2020